

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 3

Artikel: Gesezesentwurf über die Organisations des Schulwesens im Kanton Bern

Autor: Migy, P. / Kurz, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:

Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährlich „ 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nr. 3.

Einrück.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rappen.

Wiederhol. 5 „

Sendungen franko!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

18. Jänner.

Dritter Jahrgang.

1856.

Bei der Redaktion kann jederzeit auf das Volks-Schulblatt abonniert werden. — Die Jahrgänge 1854 und 1855 werden zusammen um Fr. 4 erlaßen.

Gesetzesentwurf¹⁾ über die Organisierung des Schulwesens im Kanton Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern
in Betrachtung:

1) daß die Sorge für Erziehung und den Unterricht der Jugend in öffentlichen und Privatanstalten eine wesentliche Angelegenheit des Staates ist;

2) daß insbesondere eine gehörige Gliederung der verschiedenen öffentlichen Bildungsanstalten und ein harmonisches Zusammenwirken derselben zur Erreichung ihres Zweckes durchaus nothwendig ist;

3) daß diese Bedingungen zum Gedeihen des Schulwesens im Kanton Bern nicht vorhanden sind,
in Befolgung der §§. 81 und 95, Art. 7 der Verfassung,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Zweck und Organisierung der öffentlichen Bildungsanstalten.

§. 1. Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist: sowol im Allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu entwickeln und Wissenschaft und Bildung an und für sich zu pflegen, als insbesondere so viel an ihnen, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu fördern und derselben durch Unterricht die zur guten Erlernung eines Berufs nöthige Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit zu verleihen.

¹⁾ Die folgenden Gesetzesentwürfe werden nun Gegenstand der bernischen Kreisssynode. Wir geben sie aus dem Grunde hier vollständig wieder und entsprechen sonach vielfach ausgesprochenen Wünschen.

Die Redaktion.

§. 2. Mit dieser Bestimmung, die wesentlichen Bildungsbedürfnisse des Volkes zu vermitteln, zerfallen demnach die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten in:

1) die Volksschulen

a. erster Stufe, oder die

Primarschulen

b. zweite Stufe, oder die

Sekundarschulen.

2) Die wissenschaftlichen Schulen:

a. vorbereitender Stufe, oder die Kantonschulen mit literarischen und realistischen Abtheilungen;

b. abschließender Stufe oder die Hochschule (und das eidgen. Polytechnikum).

Außer diesen allgemeinen Bildungsanstalten gibt es noch solche zu speziellen Zwecken, wie sie in §. 10 verzeichnet sind.

I. Allgemeine Bildungsanstalten.

A. Primarschulen.

§. 3. In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volksklassen in den allgemeinen Grundbestandtheilen aller Bildung, nämlich in der biblischen Geschichte und den Grundwahrheiten der christlichen Religion, in der Muttersprache, Arithmetik, im Schönschreiben, in den Anfangsgründen der freien und linearen Zeichnung und im Gesang unterrichtet, besonders zur Kenntniß und zum richtigen und fertigen Gebrauch der Muttersprache in Rede und Schrift, zu einer allgemeinen Kenntniß des Landes und der Geschichte des engern und weitem Vaterlandes, der gewöhnlichsten Gegenstände und Erscheinungen der Natur mit Hervorhebung ihrer Bedeutung für die Haus- und Landwirthschaft, und zur Kenntniß und fertigen und richtigen Anwendung der gemeinen Rechenkunst gebracht werden.

§. 4. Sie nehmen Schüler vom sechsten bis zum sechzehnten Jahre auf.

Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr erreicht, auf die Dauer von zehn Jahren. Die Erziehungsdirektion kann in Berücksichtigung besonderer Umstände Ausnahmen gestatten.

§. 5. Die Schulen gliedern sich nach Alter und Bildung der Schüler in drei Unterrichtsstufen.

In der Regel umfaßt die erste Stufe das erste bis dritte, die zweite das vierte bis sechste und die dritte das siebente bis zehnte Schuljahr.

§. 6. Eine Schule darf in der Regel nur dann einem einzigen Lehrer überlassen werden, wenn sie:

- alle drei Unterrichtsstufen in sich vereinigend nicht über 80;
- wenn zwei Stufen in sich fassend nicht über 90;
- wenn nur eine Stufe enthaltend nicht über hundert Schüler zählt.

Wo in einer Schule die vorgeschriebene Zahl überschritten ist, soll längstens innert der Frist von vier Jahren eine neue Klasse errichtet werden.

Nur unter besonders schwierigen Verhältnissen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.

In solchen Fällen ist vor Allem aus zu untersuchen, ob den Nachtheilen der Ueberfüllung einer Schule durch abtheilungsweisen Schulbesuch begegnet werden könne.

§. 7. Die Zusammenziehung der fähigsten Schüler verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule ist möglichst zu erleichtern.

B. Sekundarschulen.

§. 8. Die Sekundar- oder gewerblichen Volksschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffes der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend theils überhaupt eine höhere reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, theils die nöthige Vorkenntniß und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und einstigen sachgemäßen und erfolgreichen Betreibung eines gewerblichen Berufs, theils endlich die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der realistischen Abtheilung der Kantonschule darbieten.

In billiger Berücksichtigung bestehender Verhältnisse und Bedürfnisse derjenigen Ortschaften, in welchen bereits weiter ausgebildete Sekundarschulen (sogenannte Progymnasien und Kollegien) bestehen, kann jedoch ebenfalls zu angemessener Vorbereitung auf den Eintritt in höhere Klassen der literarischen Abtheilung der Kantonschule, auch Unterricht in den Elementen der lateinischen und griechischen Sprache erteilt werden.

C. Kantonschulen.

§. 9. Die Kantonschulen sind:

- 1) eine deutsche in Bern;
- 2) eine französische in Bruntrut.

Jede zerfällt in zwei gesonderte Abtheilungen, in:

1) das literarische Gymnasium, das der Jugend nebst umfassender allgemeiner, insbesondere eine gründliche philologische und literarische Vorbildung geben und sie dadurch zum Eintritt in die Hochschule befähigen soll;

2) das realistische Gymnasium, das der Jugend nebst umfassender allgemeiner, insbesondere eine gründliche mathematische und naturwissenschaftliche Vorbildung verleihen und sie dadurch zum Eintritt in das Polytechnikum befähigen soll.

D. Hochschule

(und eidgenössisches Polytechnikum.)

§. 10. Die Aufgabe der Hochschule ist theils die Pflege und Förderung der Wissenschaft und Bildung an für sich selbst, theils die Ausbildung der Jugend zu einem gelehrten, wissenschaftlichen Beruf.

(Dieselbe Aufgabe hat die eidgenössische polytechnische Schule in realistisch-erziehlicher Richtung.) (Bundesgesetz vom 7. Febr. 1854.)

III. Spezielle Bildungsanstalten.

§. 11. Die speziellen Bildungsanstalten des Kantons sind:

- 1) die Schullehrerseminarien, bestimmt, geeignete und gehörig vorbereitete Schüler theoretisch und praktisch zum Lehrberuf zu befähigen und bereits angestellte Lehrer fortzubilden;
- 2) die landwirthschaftliche Schule bestimmt, ihre Zöglinge mit den zur Betreibung einer verständigen landwirthschaft nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten;
- 3) die Handwerkschulen, in denen Lehrlinge und jüngere Genossen des Handwerksstandes in geeigneten Stunden Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen erhalten, die für die Handwerkerbildung vorzüglich von Bedeutung sind;
- 4) die Mädchenarbeitschulen, zum Unterricht der Mädchen in den weiblichen Handarbeiten;
- 5) die Taubstummenanstalten, zum Unterricht und zur Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Schulbehörden.

§. 12. Die obere Leitung der öffentlichen und die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der Erziehungsdirektion ob.

§. 13. Damit sie diese Obliegenheit leichter ausüben könne, wie überhaupt zur Vermittlung in Schulangelegenheiten zwischen der Erziehungsdirektion und den einzelnen Schulen und Anstalten, mit Ausnahme der Hochschule und der Kantonschulen, werden vier bis sechs Schulinspektoren bestellt.

§. 14. Für die spezielle Beaufsichtigung und Administration der öffentlichen Schulen in den einzelnen Gemeinden und Bezirken werden folgende Behörden bestellt:

- 1) für die Primarschulen wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Primarschulkommission von 3 bis 9 Mitgliedern, gewählt vom Einwohnerngemeinderath;
- 2) für jede Sekundarschule eine Sekundarschulkommission von wenigstens 5 Mitgliedern, gewählt einerseits von den beitragenden Gemeinde- oder Bezirksbehörden oder den beteiligten Privaten, andererseits von der Erziehungsdirektion nach dem Verhältniß der beiderseitigen Beiträge; den Präsidenten bezeichnet die Erziehungsdirektion (alles dieses unter Vorbehalt bestehender Verträge);
- 3) für beide Kantonschulen je eine Kantonschulkommission von 5 bis 8 Mitgliedern, welche, so wie ihr Präsident, von der Erziehungsdirektion gewählt werden;
- 4) für jede Sekundarschule mit vollständigerer Unterscheidung und Gliederung des Klassen- und Fachunterrichts, und daher

mit einem zahlreichen Lehrerpersonal (Proghymnasien), so wie für jede der gesonderten Abtheilungen beider Kantonschulen ein bleibender Vorsteher. Diese Vorsteher werden von der Erziehungsdirektion auf vier Jahre gewählt und sind sogleich wieder wählbar.

§. 15. Außer den im vorigen Paragraf bezeichneten Behörden und Beamten sollen in Zukunft, wie bisher, auch die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemessenen Aufsicht über die Schulen ihrer Kirchgemeinde verpflichtet sein.

§. 16. Sämmtliche Lehrer einer Sekundarschule mit zahlreichem Lehrerpersonal bilden eine Lehrerversammlung, deren Präsident der jeweilige Vorsteher ist. Ebenso bilden die Lehrer jeder der zwei Abtheilungen einer Kantonschule eine Lehrerversammlung, deren Präsident der Vorsteher der Abtheilung ist; und endlich bilden die sämmtlichen Lehrer beider Abtheilungen einer Kantonschule eine allgemeine Lehrerversammlung, deren Präsident der jeweilige Vorsteher der Literarabtheilung ist, mit dem Titel: „Rektor der Kantonschule“.

§. 17. Die Obliegenheiten der Schulbehörden und der Ortsgeistlichen wird der Regierungsrath bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Der Unterricht in den Volks- und Kantonschulen soll nach einem den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen, den Anforderungen des Lebens und der Wissenschaft entsprechenden, für alle Anstalten derselben Stufe gemeinsamen obligatorischen Plan ertheilt werden, welchem die anzuwendenden ebenfalls obligatorischen Lehrmittel entsprechen sollen.

Besondern Schwierigkeiten bei der Einführung des Unterrichtsplans kann die Erziehungsdirektion angemessene Rechnung tragen.

§. 19. Den Unterrichtsplan und die Lehrmittel für die Volks- und Kantonschulen bestimmt die Erziehungsdirektion unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vorberathungsbehörden und bei den Sekundar- und Kantonschulen überdies der betreffenden Kommissionen.

Neue Religionsbücher dürfen jedoch nur nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde der betreffenden Konfession eingeführt werden.

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren bildungsfähigen Kindern und Pflégbefohlenen den Unterricht zu Theil werden zu lassen, der in einer Primarschule zu erlangen ist.

§. 21. Wer seine Kinder oder Pflégbefohlenen im schulpflichtigen Alter nicht in einer öffentlichen Schule oder in einer von der kompetenten Behörde anerkannten Privatanstalt unterrichten lassen will, hat sein Vorhaben der Privatschulkommission des Orts zu Handen des Schulinspektors des Bezirks anzuzeigen.

Der Schulinspektor wird untersuchen, ob der Unterricht, der solchen Kindern zu Theil werden soll, der Vorschrift der §§. 3 und 20 genüge, und nur, wo dieß der Fall ist, die Erlaubniß ertheilen.

Wer ohne Erlaubniß schulpflichtige Kinder nicht in eine öffentliche Schule oder in eine anerkannte Privatschule schickt, soll nach den Bestimmungen des jeweiligen Primarschulgesetzes über die Handhabung des Schulbesuchs bestraft werden.

§. 22. Die Ertheilung von Privatunterricht, so wie die Errichtung von Pensionaten zum Zweck des Unterrichts und der Erziehung ist nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion, nach Einvernahme des Schulinspektors des Bezirks, erlaubt.

Die nähern Bestimmungen hierüber enthält das betreffende Gesetz.

§. 23. Um jedem bildungsfähigen Kinde den nothwendigen Unterricht zugänglich zu machen, ist dafür zu sorgen, daß notorisch Armen der Schulbesuch unentgeltlich möglich sei. — Auch sollen für dürftige Primarschüler, die sich durch gute Anlagen, Fleiß und Betragen auszeichnen, an den verschiedenen Sekundarschulen Freistellen errichtet werden, und eben solche Kantonschüler sollen auch bei Vertheilung der bestehenden Muthafen-Stipendien möglichst berücksichtigt werden.

§. 24. Um den entfernt wohnenden Bürgern des Kantons die Benutzung der Kantonschulen möglichst zu erleichtern, errichtet der Staat am Sitz derselben ein Pensionat, unter Leitung eines bewährten Pädagogen und Hausvaters, welcher auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrath erwählt wird. Dieses Pensionat soll den Zöglingen Wohnung, Kost, Pflege und Aufsicht bieten für eine jährliche Pension, die lediglich auf Deckung der Kosten der Anstalt berechnet ist.

Die nähern Bestimmungen wird ein besonderes Reglement feststellen.

§. 25. Der Staat unterstützt je nach Umständen außer den öffentlichen Bildungsanstalten auch anderweitige Bestrebungen zur Beförderung allgemeiner Volksbildung, wie Fortbildungsschulen, Kleinkinderschulen, Volks- und Schulbibliotheken, Gesang- und Turnvereine, Waffenübungen der Jugend.

§. 26. Der Staat wird junge Leute von guten Anlagen, welche sich dem Lehrerberuf widmen wollen, so viel an ihm, unterstützen und erleichtern.

§. 27. Wer an einer Primarschule des Kantons Bern lehren will, muß in Folge einer besondern Prüfung im Kanton als Primarlehrer patentirt sein.

Bis zur gesetzlichen Einführung der Patentprüfung, welche künftig auch von den Bewerbern um eine Lehrerstelle an einer Sekundar- oder Kantonschule wird gefordert werden, genügt ein anderweitiger, unzweifelhafter Ausweis über Befähigung.

§. 28. Jeder Lehrer schwört beim Eintritt in seinen Stand, sowol bei Uebernahme einer Lehrerstelle ohne Patent, als bei Empfang dieses letztern folgenden Eid: Ich gelobe und schwöre dem Kanton Bern und seiner Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, mich dem Unterrichte und der Erziehung der mir anvertrauten Jugend nach Maßgabe der, das Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gewissenhaft zu widmen, gegen alle meine Schüler mich

der Unparteilichkeit zu befeissen und überhaupt die meiner Stellung obliegenden Pflichten so zu erfüllen, daß ich es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.

§. 29. Die Besoldungen der Lehrer sollen vierteljährlich ausgerichtet werden.

Der Wittve und den Kindern eines verstorbenen Lehrers an einer öffentlichen Schule wird die Besoldung nebst allfälligen Nutzen noch für 3 Monate nach dessen Tode ausgerichtet, jedoch mit der Verpflichtung, den Stellvertreter zu entschädigen.

§. 30. Jeder an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons angestellte Lehrer ist gehalten, sich bei der bestehenden Schullehrerkasse zu betheiligen, soweit es die Statuten derselben zugeben.

Der Staat wird durch einen jährlichen Zuschuß von Fr. 9000 die Schullehrerkasse unterstützen, sobald dieselbe die statutengemäße Unterstützung aller derjenigen Lehrer übernommen haben wird, welche nach dem Gesetz vom 5. Dez. 1837 Anspruch auf Staatsunterstützung haben. Bis dahin bleibt es bei den Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 31. Es soll für Bildung und Aufzucht von Schulgütern zum Besten der Volks- und Kantonschulen gesorgt werden.

§. 32. Jeder öffentliche Lehrer ist gehalten, soweit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramt zu widmen.

Bei mangelhaften Leistungen können anderweitige Beschäftigungen ihm nie zur Entschuldigung dienen.

§. 33. Ueber Einstellung, Abberufung, Entsetzung eines Lehrers von seiner Stelle oder Streichung aus dem Stande der öffentlichen Lehrer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851.

§. 34. Die Anstellung von Stellvertretern geschieht nach Anhörung der betreffenden Kommission durch die Erziehungsdirektion.

§. 35. Weitere Bestimmungen, namentlich über die Unterrichtsgegenstände, die Zahl und den Umfang der Bildungsanstalten, die Schulpflichtigkeit und Handhabung des Schulbesuchs, über Schulzeit, die Ferien und die Prüfungen, über die Bildung, Anstellung Entlassung, so wie die Pflichten und Rechte der Lehrer, die ökonomischen Verhältnisse derselben und der Schulen, besonders auch über die Bildung und Bestimmung von Schulfonds, so wie über den Privatunterricht, werden betreffenden Spezialgesetzen und Verordnungen vorbehalten.

Der Regierungsrath wird dafür sorgen, daß die dahierigen Vorlagen, sowie alle zur Durchführung der in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze nothwendigen Anordnungen mit aller Beförderung gemacht werden.

§. 36. Dieses Gesetz tritt in Kraft und soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Vom Regierungsgrath in vorstehender Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Gr. Rath gewiesen.

Bern, den 15. November 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migg.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

(Fortsetzung folgt.)

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: **J. J. Vogt** in Diesbach bei Thun.

A n z e i g e n.



Verkaufen.

Ein bernischer Primarlehrer ist **nothgedrungen**, seine Stubenorgel zum Verkaufe auszubieten. Die Orgel ist in gutem Zustande und hat 5 Register, worunter ein liebliches Zungenregister; sie zeichnet sich ferner aus durch einen vollen schönen Bass, empfiehlt sich auch in ihrem Aeußern durch reiche Goldverzierungen, hübschen Bau und soliden Verschuß. Von Kennern günstig beurtheilt, würde sie jeder bedeutenden Schul- und Erziehungsanstalt zur Zierde gereichen. Der Preis würde — der obwaltenden dringlichen Umstände wegen — auf nur Fr 300 à 400 gestellt. Der Unterzeichnete bittet Namens des bedrängten Verkäufers um geneigte Berücksichtigung und wird frankirte Offerten gerne und unentgeltlich besorgen.

J. J. Vogt.

[1] In der Buchdruckerei **Wyß** in Thun und Bern, Gerechtigkeitsgasse Nr. 91, hat soeben die Presse verlassen und ist dort, so wie in der Buchhandlung **J. J. Christen** in Thun, beim Verfasser selbst auf Bestellung hin und bei **E. Egger**, Bäcker in Narwanger zu haben:

G e o m e t r i e

für gehobeneren Volksschulen, Seminarien, niedere Gewerbs- und Handwerkerschulen, mit zirka 1000 Übungsaufgaben und mit 200 in der Text eingedruckten Figuren. Als Leitfaden beim Unterricht und zur Selbstbelehrung mit besonderer Rücksicht aufs praktische Leben

bearbeitet von

J. Egger.

Seminarlehrer von Münchenbuchsee.

14 Bogen, elegant brochirt. Preis: 3 Franken.

Druck von **J. J. Christen** in Thun.